

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE
FÜR TRANSPARENZ UND OFFENLEGUNG VON
PARTEISPENDEN AB 10'000 CHF

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 45/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Vorprüfung der Initiative	6
2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung.....	6
2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen	6
2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht	6
3. Stellungnahme der Regierung	7
II. ANTRAG DER REGIERUNG	9
Beilagen:	
– Beilage 1: Parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien	
– Beilage 2: Legistisch geprüfte Initiativvorlage	

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 6. März 2026 wurde die parlamentarische Initiative der Abgeordneten Thomas Rehak, Erich Hasler, Martin Seger, Marion Kindle-Kühnis, Achim Vogt und Simon Schächle für Transparenz und Offenlegung von Parteispenden ab 10'000 CHF zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt.

Gemäss Art. 9a des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (GVVKG) überprüft die Regierung, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

Die Regierung kommt nach erfolgter Prüfung zum Ergebnis, dass die gegenständliche Initiative sowohl mit der Verfassung als auch mit den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist. Auch die legislative Überprüfung der Vorlage wurde durchgeführt. Die legislatisch geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht und Antrag bei.

Inhaltlich beschränkt sich die Regierung auf einige kurze Ausführungen zu einer Begrifflichkeit, zum Inkrafttreten sowie zur Prüfung der verpflichtenden Offenlegung.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Politische Parteien

Amt für Finanzen

Vaduz, 14. April 2026

LNR 2026-459

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative für Transparenz und Offenlegung von Parteispenden ab 10'000 CHF zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Am 6. März 2026 reichten die Abgeordneten Thomas Rehak, Erich Hasler, Martin Seger, Marion Kindle-Kühnis, Achim Vogt und Simon Schächle beim Parlamentsdienst eine parlamentarische Initiative für Transparenz und Offenlegung von Parteispenden ab 10'000 CHF ein. Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag angefügt.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 6. März 2026 wurde diese parlamentarische Initiative zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt. Gemäss Art. 9a des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (GVVKG) überprüft die Regierung in der Regel innert einer Frist von sechs Wochen ab Überweisung, ob die

Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

2. VORPRÜFUNG DER INITIATIVE

2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung

Die vorliegende Initiative für Transparenz und Offenlegung von Parteispenden ab 10'000 CHF ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Der gegenständlichen Initiative für Transparenz und Offenlegung von Parteispenden ab 10'000 CHF stehen keine einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen entgegen.

2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht

Gemäss Art. 9a Abs. 2 GVVKG hat die Regierung auch zu prüfen, ob eine parlamentarische Initiative in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

Die legislatisch geprüfte Vorlage liegt diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber dem eingereichten Initiativtext sind unterstrichen.

Legistische Korrekturen waren insbesondere beim Gesetzestitel, beim Ingress, bei der Änderungsanweisung zu Art. 6 Abs. 5 Bst. f, bei Art. 6a, 6a^{bis} und 6b sowie beim Inkrafttreten vorzunehmen. Die von den Initianten vorgeschlagenen Änderungen in Art. 7, 8 und 9 wurden – nachdem einige Bestimmungen des Initiativtextes dem bisherigen Recht entsprechen – in die entsprechenden bereits bestehenden Bestimmungen von Art. 6a und 6b integriert; für die neue Bestimmung über «Ausschüttungen und sonstige geldwerte Vorteile» wird aus systematischen Überlegungen anstelle eines Art. 8 neu ein Art. 6a^{bis} vorgeschlagen. Beim Inkrafttreten

wurde die veraltete Formulierung «tritt am Tage der Kundmachung in Kraft» durch die gängige Formulierung «tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft» ersetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die legistische Überprüfung ausschliesslich auf formale Aspekte beschränkt und damit keinerlei inhaltliche Bewertung oder Zustimmung der Regierung zu den Änderungsvorschlägen der Initianten verbunden ist.

3. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

Ergänzend zur legistischen Prüfung in formeller Hinsicht möchte die Regierung auf folgende inhaltliche Punkte hinweisen.

Gemäss dem Vorschlag der Initianten soll die Offenlegungspflicht im Rahmen der Jahresrechnungen der Parteien erfolgen. Für die Beurteilung der Offenlegungspflicht ist dabei nicht die einzelne Spende massgeblich, sondern die Gesamtsumme der Spenden einer natürlichen oder juristischen Person innerhalb eines Kalenderjahres. Obwohl sich das Geschäftsjahr gemäss Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an politische Parteien grundsätzlich am Kalenderjahr orientiert, wird der Begriff «Kalenderjahr» im Gesetz selbst nicht verwendet. Aus diesem Grund empfiehlt die Regierung, anstelle des Begriffs «Kalenderjahr» denjenigen des «Geschäftsjahres» zu verwenden.

Des Weiteren trägt das vorgeschlagene Inkrafttreten am Tag nach der Kundmachung dem Umstand, dass sich die Offenlegungspflichten an einem Kalenderjahr und an den Jahresrechnungen orientieren, keine Rechnung. Tritt die Offenlegungspflicht unterjährig in Kraft und nimmt keinen Bezug auf ein Geschäftsjahr, stellt sich die Frage, ob bereits erfolgte Spenden mit dem Abschluss eines laufenden Geschäftsjahres offenzulegen sind – obwohl den Spendenden diese Pflicht zum Zeitpunkt der Zuwendung nicht bekannt war. Aus Sicht der Regierung würde

eine rückwirkende Anwendung der Bestimmung dem Grundsatz von Treu und Glauben gegenüber den Spendenden widersprechen. Die Regierung empfiehlt daher die Aufnahme einer Übergangsbestimmung, welche die Anwendung der Bestimmungen zur Offenlegungspflicht auf ein künftiges Geschäftsjahr vorsieht.

Neben der Offenlegungspflicht sieht die Initiative auch ergänzende Strafbestimmungen vor, wonach staatliche Beiträge bei Verletzung der Offenlegungspflicht bis zur dreifachen Höhe des nicht offengelegten Betrags zu kürzen oder zurückzufordern sind. Infolge der geplanten Gesetzesanpassungen sind die Geschäftsberichte der Parteien jährlich auf die Einhaltung der Offenlegungspflichten zu überprüfen. Gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an politische Parteien ist diese zusätzliche Aufgabe entweder vom Amt für Finanzen wahrzunehmen oder von der Regierung einem unabhängigen Revisionsunternehmen im Rahmen einer Nachprüfung zu übertragen. Während die Kosten einer solchen Nachprüfung im Falle eines Verstosses oder bei nicht ordnungsgemässer Erstellung der Jahresrechnung von der betroffenen politischen Partei zu tragen sind, gehen diese andernfalls zulasten des Staates. Um den zusätzlichen Aufwand in einem vertretbaren Ausmass zu halten, benötigt das Amt für Finanzen für die Beurteilung, ob die Parteien ihrer Offenlegungspflicht im Rahmen der Jahresrechnung nachgekommen sind, eine vollständige Übersicht über die im betreffenden Geschäftsjahr erhaltenen Spenden. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Regierung eine Ergänzung von Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an politische Parteien dahingehend, dass dem jährlichen Antrag neben der Jahresrechnung und dem Bericht der Revisionsstelle auch eine Übersicht über sämtliche erhaltenen Spenden beizulegen ist.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas

Parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung
von Beiträgen an die politischen Parteien

PARLAMENTSDIENST

E - 6. März 2026

Gesetzesinitiative**für Transparenz und Offenlegung von Parteispenden ab 10'000 CHF**

Gestützt auf Art. 40 der **Geschäftsordnung** des Landtages vom 19. Dezember 2012 unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom 28. Juni 1984

über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien, LGBl. 1984.031, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs 5 Bst. d

f) die Gesamtsumme der Spenden und Ausschüttungen sowie die vorgegeben Angaben gemäss Art. 7 und Art. 8.

Art 6a

Aufgehoben

Art 6b

Aufgehoben

Art. 7*Spenden*

- 1) Politische Parteien, die Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen nach Massgabe dieses Gesetzes erheben, haben ein Spendenreglement zu erlassen und dieses im Internet zu veröffentlichen.
- 2) Politische Parteien dürfen keine Spenden von anonymen Spendenden annehmen, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 300 Franken beträgt.
- 3) Als Spenden gelten insbesondere:
 - a) Geldzuwendungen;
 - b) Sachleistungen;
 - c) geldwerte Vorteile;
 - d) Forderungsverzichte;
 - e) die Übernahme von Aufwendungen durch Dritte.
- 4) Politische Parteien haben Spenden natürlicher oder juristischer Personen gemäss Abs. 5 offenzulegen, sofern diese im Kalenderjahr den Gesamtbetrag von CHF 10'000 überschreiten. Mehrere Zuwendungen derselben Person innerhalb eines Kalenderjahres sind zusammenzurechnen.
- 5) Die Offenlegung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung. Sie umfasst:
 - a) bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Adresse, Wohnort sowie den Gesamtbetrag der Zuwendung im Kalenderjahr;
 - b) bei juristischen Personen: Firma oder Bezeichnung, Sitz sowie den Gesamtbetrag der Zuwendung im Kalenderjahr.

Art. 8

Ausschüttungen aus Beteiligungen und Rechtsträgern

- 1) Ausschüttungen oder sonstige geldwerte Vorteile aus:
 - a) Beteiligungen an juristischen Personen;
 - b) Stiftungen; oder
 - c) sonstigen vermögensverwaltenden Rechtsträgern;sind in jedem Fall offenzulegen.
- 2) Die Offenlegung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung. Sie umfasst die Bezeichnung des Rechtsträgers, den Rechtsgrund der Ausschüttung und die Höhe des zugeflossenen Betrags.

Art. 9

Strafbestimmungen

- 1) Vom Landgericht ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, zu bestrafen, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch Beibringung falscher Unterlagen oder in anderer Weise eine Förderung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zusteht.

1a) Verletzt eine politische Partei die Offenlegungspflichten gemäss Art. 7 und Art. 8, so sind die staatlichen Beiträge nach Art. 3 bis zur Dreifachen Höhe des nicht offengelegten Betrags zu kürzen oder zurückzufordern.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

II.

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Begründung

Im Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien besteht derzeit keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Transparenz von Parteispenden und Erträgen aus Stiftungen und Beteiligungen.

Vor dem Hintergrund moderner demokratischer Anforderungen an Transparenz, Rechenschaft und Integrität politischer Entscheidungsprozesse erscheint diese Regelungslücke nicht mehr zeitgemäss. Internationale Entwicklungen zeigen, dass Transparenz in der Parteienfinanzierung als wesentlicher Bestandteil demokratischer Standards anerkannt ist. Auch im regionalen Vergleich – etwa in der Schweiz (BPR Art. 76b) oder in Österreich (PartG) – wurden in den vergangenen Jahren Transparenzvorschriften deutlich ausgebaut.

Politische Parteien wirken wesentlich an der demokratischen Willensbildung mit. Ihre Finanzierung kann unmittelbare Auswirkungen auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit politischer Entscheidungen haben. Transparenz über wesentliche Finanzierungsquellen ist daher ein zentraler Bestandteil demokratischer Legitimation und dient der Prävention von Interessenkonflikten sowie dem Schutz vor sachfremder Einflussnahme.

Gerade im Fürstentum Liechtenstein mit seiner überschaubaren Grösse und engen gesellschaftlichen Verflechtungen kommt der Offenlegung grösserer finanzieller Zuwendungen besondere Bedeutung zu.

Ziel und Inhalt der Vorlage

Die Vorlage bezweckt die Einführung klarer gesetzlicher Offenlegungspflichten für Parteispenden sowie für Ausschüttungen aus Beteiligungsstrukturen und vergleichbaren Rechtsträgern.

1. Offenlegung von Spenden ab CHF 10'000

Künftig sollen Spenden natürlicher oder juristischer Personen offengelegt werden müssen, sofern sie während eines Kalenderjahres den Gesamtbetrag von CHF 10'000 überschreiten. Mehrere Zuwendungen derselben Person innerhalb eines Kalenderjahres sind zusammenzurechnen, um eine Umgehung durch Aufteilung von Beträgen zu verhindern.

Ebenfalls zusammenzurechnen sind Zuwendungen, die von juristischen Personen, Personengesellschaften, Stiftungen, Trusts oder sonstigen Vermögensstrukturen geleistet werden, sofern diese direkt oder indirekt von derselben natürlichen Person beherrscht oder kontrolliert werden. Als Kontrolle gilt insbesondere das unmittelbare oder mittelbare Halten der Mehrheit der Stimmrechte oder Kapitalanteile oder eine anderweitige Möglichkeit, einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Die Offenlegung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung und umfasst:

- bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Adresse, Wohnort sowie den Gesamtbetrag der Zuwendung im Kalenderjahr;
- bei juristischen Personen: Firma oder Bezeichnung, Sitz sowie den Gesamtbetrag der Zuwendung im Kalenderjahr.

Spenden unterhalb dieser Schwelle unterliegen keiner individuellen Veröffentlichung. Damit wird ein angemessener Ausgleich zwischen dem öffentlichen Transparenzinteresse und dem Schutz der Privatsphäre von Unterstützenden geschaffen.

Die gewählte Schwelle trägt den besonderen strukturellen Gegebenheiten des Fürstentums Rechnung. Aufgrund der geringen Bevölkerungszahl und der überschaubaren politischen Strukturen kann bereits eine einzelne grössere Zuwendung erhebliches politisches Gewicht entfalten. Eine Offenlegungspflicht ab CHF 10'000 erscheint daher sachgerecht und verhältnismässig.

2. Offenlegung von Ausschüttungen aus Beteiligungen (Art. 8 neu)

Mit dem neuen Art. 8 wird eine eigenständige Transparenzregelung für Ausschüttungen oder sonstige geldwerte Vorteile aus:

- Beteiligungen an juristischen Personen, z.B. Stiftungen oder
- sonstigen vermögensverwaltenden Rechtsträgern eingeführt.

Solche Zuwendungen können funktional Spenden gleichkommen, insbesondere wenn Parteien wirtschaftlich an Rechtsträgern beteiligt sind oder mittelbar von Vermögensstrukturen profitieren. Ohne ausdrückliche Regelung bestünde das Risiko, dass finanzielle Zuflüsse ausserhalb des klassischen Spendenbegriffs der Transparenzpflicht entzogen bleiben.

Die Offenlegungspflicht erfasst daher unabhängig von einer Betragsgrenze sämtliche Ausschüttungen dieser Art. Damit wird sichergestellt, dass strukturelle oder mittelbare Finanzierungsquellen vollständig transparent sind. Die Offenlegung umfasst:

- die Bezeichnung des Rechtsträgers,
- den Rechtsgrund der Ausschüttung,
- die Höhe des zugeflossenen Betrags.

Diese Regelung dient der Vollständigkeit der finanziellen Transparenz und verhindert Umgehungsstrukturen.

Verfassungsrechtliche Würdigung

1. Eingriff in Grundrechte

Die Offenlegungspflicht greift in die informationelle Selbstbestimmung der Zuwendenden ein. Ebenso kann die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit juristischer Personen berührt sein.

Der Eingriff ist jedoch:

- gesetzlich klar normiert,
- im öffentlichen Interesse an Transparenz, Integrität und Korruptionsprävention gelegen,
- geeignet, die Nachvollziehbarkeit politischer Finanzierung sicherzustellen,
- erforderlich, da mildere, gleich geeignete Mittel nicht ersichtlich sind,
- verhältnismässig im engeren Sinne, da nur Zuwendungen ab CHF 10'000 individuell offengelegt werden.

Die Regelung differenziert bewusst zwischen Klein- und Grossspenden und wahrt damit das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

2. Zulässigkeit der Sanktionsregelung

Die Sanktion bei Verletzung der Offenlegungspflicht besteht in der Kürzung oder Rückforderung staatlicher Beiträge bis zur dreifachen Höhe des nicht offengelegten Betrags.

Dabei handelt es sich nicht um eine strafrechtliche Sanktion, sondern um eine verwaltungsrechtliche Konsequenz im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Mittel. Der Gesetzgeber ist berechtigt, die Ausrichtung öffentlicher Beiträge an die Einhaltung bestimmter Transparenzanforderungen zu knüpfen. Wer staatliche Mittel in Anspruch nimmt, hat erhöhte Rechenschaftspflichten zu erfüllen.

Die Dreifachkürzung:

- verhindert wirtschaftliche Vorteile aus Intransparenz,
- schafft einen wirksamen Präventionsanreiz,

- bleibt betragsmässig begrenzt und damit verhältnismässig.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 6

Durch die Ergänzung von Art. 6 Abs. 5 wird klargestellt, dass die Gesamtsumme der Spenden sowie die gemäss Art. 7 und Art. 8 offenzulegenden Angaben Bestandteil der Jahresrechnung sind. Dadurch wird Transparenz systematisch in die bestehende Rechenschaftsstruktur integriert.

Art. 7

Abs. 1 und 2 sind im Art. 6a (Spenden) bestehend und wurden in diesen neuen Artikel 7 übernommen.

Abs. 3 definiert den Spendenbegriff weit und erfasst ausdrücklich auch Sachleistungen, geldwerte Vorteile, Forderungsverzichte sowie die Übernahme von Aufwendungen durch Dritte. Dadurch werden Umgehungsmöglichkeiten ausgeschlossen.

Abs. 4 normiert die Offenlegungspflicht ab CHF 10'000 pro Kalenderjahr. Die Zusammenrechnung mehrerer Zuwendungen derselben Person verhindert eine künstliche Aufsplitterung von Beträgen.

Abs. 5 präzisiert Umfang und Inhalt der Offenlegung und beschränkt sich auf die zur Identifikation erforderlichen Angaben.

Art. 8

Art. 8 schafft Transparenz für mittelbare oder strukturelle Finanzierungsquellen. Er verhindert, dass Parteien finanzielle Vorteile aus Beteiligungen oder vermögensverwaltenden Konstruktionen beziehen können, ohne dass diese öffentlich nachvollziehbar sind.

Die Offenlegung unabhängig von einer Schwelle ist sachlich gerechtfertigt, da solche Ausschüttungen typischerweise strukturell angelegt sind und nicht der spontanen Einzelzuwendung entsprechen.

Art. 9

Abs 1 und Abs 2 sind im Art. 6b (Strafbestimmungen) bestehend und wurden in diesen neuen Artikel 9 übernommen.

Abs. 1a knüpft die Gewährung staatlicher Beiträge unmittelbar an die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Bei Verletzung dieser Pflichten sind staatliche Beiträge bis zur dreifachen Höhe des nicht offengelegten Betrags zu kürzen oder zurückzufordern. Die Regelung stellt sicher, dass Transparenzverstösse nicht wirtschaftlich vorteilhaft sein können, und schafft einen effektiven Anreiz zur gesetzestreuen Mittelverwendung.

Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung stärkt Transparenz, Rechenschaft und Integrität in der politischen Finanzierung. Sie schliesst eine bestehende Regelungslücke, verhindert Umgehungsmöglichkeiten und schafft klare, vollzugstaugliche Vorgaben.

Die Vorlage trägt den besonderen Verhältnissen des Fürstentums Liechtenstein Rechnung und wahrt gleichzeitig die Grundrechte der Beteiligten durch eine verhältnismässige Ausgestaltung der Offenlegungspflichten.

Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen politischen Parteien sowie zur nachhaltigen Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die demokratischen Institutionen.

Vaduz 6. März 2026

Thomas Zuber
Erich Hasler
Serge Martin

Marion Kindle-Kühnis
Adrian Vogt
Schöchle Simon

Kindle-Kühnis
Adrian Vogt
Schöchle Simon

Legistisch geprüfte Initiativvorlage

(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von
Beiträgen an die politischen Parteien**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien, LGBI. 1984 Nr. 31, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 5 Bst. f

5) Die Jahresrechnung hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

- f) die Gesamtsumme der Spenden und Ausschüttungen sowie die vorgegebenen Angaben nach Art. 6a und 6a^{bis};

Art. 6a Abs. 3 bis 5

3) Als Spenden gelten insbesondere:

- a) Geldzuwendungen;
- b) Sachleistungen;
- c) geldwerte Vorteile;
- d) Forderungsverzichte;
- e) Übernahme von Aufwendungen durch Dritte.

4) Politische Parteien haben Spenden natürlicher oder juristischer Personen nach Abs. 5 offenzulegen, sofern diese im Kalenderjahr den Gesamtbetrag von 10 000 Franken überschreiten. Mehrere Zuwendungen derselben Person innerhalb eines Kalenderjahres sind zusammenzurechnen.

5) Die Offenlegung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung. Sie umfasst:

- a) bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Adresse, Wohnort sowie Gesamtbetrag der Zuwendung im Kalenderjahr;
- b) bei juristischen Personen: Firma oder Bezeichnung, Sitz sowie Gesamtbetrag der Zuwendung im Kalenderjahr.

Art. 6a^{bis}

Ausschüttungen aus Beteiligungen und Rechtsträgern

1) In jedem Fall offenzulegen sind Ausschüttungen oder sonstige geldwerte Vorteile aus:

- a) Beteiligungen an juristischen Personen;
- b) Stiftungen; oder

c) sonstigen vermögensverwaltenden Rechtsträgern.

2) Die Offenlegung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung. Sie umfasst die Bezeichnung des Rechtsträgers, den Rechtsgrund der Ausschüttung und die Höhe des zugewendeten Betrags.

Art. 6b Sachüberschrift und Abs. 1a

Strafbestimmung; Kürzung und Rückforderung von Beiträgen

1a) Verletzt eine politische Partei die Offenlegungspflichten nach Art. 6a und 6a^{bis}, so sind die staatlichen Beiträge nach Art. 3 bis zur Dreifachen Höhe des nicht offengelegten Betrags zu kürzen oder zurückzufordern.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.